

UVP-Workshop 2003

Atelier 1: UVP-Pflicht; Fallbeispiele

**Koordinationsstelle
für Umweltschutz
des Kantons Bern**

Bern, 6. November 2003

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 36 61
Telefax 031 633 36 60
e-mail info.kus@bve.be.ch
Internet www.kus.bve.be.ch

Samuel Hinden
Direktwahl 031 633 36 57
e-mail samuel.hinden@bve.be.ch

Fall Nr. 1
Garage Autohalle AG

Kurzbeschreibung

Die Garage Autohalle AG will ihren Betrieb erweitern und insbesondere die Fläche für die Occasion - Autoausstellung stark vergrössern. Es soll eine Fläche für rund 500 Autoabstellplätze erstellt werden.

UVP-pflichtig?

Nein

Wenn ja: Anlagetyp nach UVPV: -

Begründung:

Diese Abstellplätze entsprechen nicht dem Sinn von Abstellflächen des Typs 11.4 (Parkhäuser und Parkplätze für mehr als 300 PP) des Anhanges der UVPV. Diese Flächen müssten eher als Lager- oder Verkaufsflächen bezeichnet werden. Für die Lagerfläche (Anlagetyp 80.6) liegt der Schwellenwert bei 20'000 m², der erst bei einer grösseren Anzahl Abstellplätze überschritten würde. Bei Verkaufsflächen kommt der Anlagetyp 80.5 (Einkaufszentren) wohl eher nicht zum tragen, weil es sich bei einer Garage wohl kaum um ein Verkaufsgeschäft im Sinne des Anhanges handelt.

Bemerkung:

Ein Fahrzeuglogistikcenter, das der Zwischenlagerung, der Aufbereitung und der Verteilung von Personenwagen dient und einen Flächenbedarf von gegen 30'000 m² aufweist, wäre demgegenüber im Sinne des Anlagentyps 80.6 (Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit mehr als 20'000 m² Lagerfläche) UVP-pflichtig. Auch eine UVP-Pflicht im Sinne des Anlagentyps 11.4 (Parkhäuser und Parkplätze für mehr als 300 Motorwagen wäre denkbar, allerdings nur, wenn die Parkplatzanzahl für die Mitarbeiter und Kunden den Schwellenwert von 300 überschreiten würden.

Fall Nr. 2
Parkhauserweiterung Moosbühl

Kurzbeschreibung

Ein motorfahrzeugfreier Kurort betreibt seit 1975 ausserhalb des Dorfes mehrere Parkplätze und Parkhäuser mit insgesamt rund 2'500 Parkplätzen. Die Betreibergesellschaft will eines der Parkhäuser um ein Geschoss erhöhen und damit 100 zusätzliche Parkplätze schaffen. Da das Parkhaus dem Abstellen von Autos für die Kurgäste dient, ist die durchschnittliche Aufenthaltszeit sehr gross und die durch das Parking verursachten Fahrten entsprechend gering.

UVP-pflichtig?

Ja

Wenn ja: Anlagentyp nach UVPV: 11.4 Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen.

Begründung:

Die Erweiterung des Parkhauses ist eine wesentliche Änderung, da die Erweiterung denselben Anlagentyp betrifft wie die UVP-pflichtige Anlage selbst. Für die UVP-Pflicht spielt es dabei keine Rolle, dass die relative Zunahme gering ist (4%).

Bemerkung:

Da noch keine UVP durchgeführt wurde, sind die Umweltwirkungen der gesamten Anlage zu beurteilen.

Falls bereits einmal eine UVP durchgeführt wurde und ev. sogar noch weniger Parkplätze zusätzlich erstellt würden, kann man auch von einem „theoretischen Fall der Offensichtlichkeit“ sprechen, d. h. das Vorhaben ist zwar immer noch UVP-pflichtig, aber die naturwissenschaftliche Beurteilung der Umweltwirkungen aufgrund der vorhandenen Grundlagen ist bereits weitgehend vorhanden.

Fall Nr. 3
Parkplatzerweiterung Grünau

Kurzbeschreibung

Die Talstation der Grünaubahn will ihren bestehenden Parkplatz von 295 Plätzen, die im Jahr 1989 bewilligt wurden, im Zuge von Werkleitungsarbeiten um 10 Parkplätze erweitern.

UVP-pflichtig?

Ja

Wenn ja: Anlagetyp nach UVPV: 11.4 Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen.

Begründung:

Die Anlage wird erst durch ihre Änderung zu einer UVP-pflichtigen Anlage (Art. 2 Abs. 2a UVPV).

Bemerkung:

-

Fall Nr. 4 Überbauungsordnung Langacker

Kurzbeschreibung

Grosse Überbauung mit einem möglichem Bauvolumen von rund 90'000 m³ in 5 Sektoren. Im Sektor 1 (30% des Bauvolumens) gilt die Wohn- und Gewerbezone mit einem minimalen Gewerbeanteil von 20%, in den übrigen Sektoren die Wohnzone. Die Anzahl Parkplätze richtet sich nach Art. 49 BauV. Die Baufelder für Garagen für die Sektoren 2 - 5 sind im Plan definiert (insgesamt rund 3'500 m²). Oberirdische Parkfelder sind nur in den dafür bezeichneten Feldern (ca. 40) und auf den Strassen der Detailerschliessung erlaubt.

UVP-pflichtig?

Nicht eindeutig, eher ja

Wenn ja: Anlagentyp nach UVPV: 11.4 Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen.

Begründung:

Eine Parkplatzzahl kann über die Bauvolumen via Anzahl Wohnungen abgeschätzt werden. Daraus lässt sich eine Zahl über 300 ableiten. Auch aufgrund der Flächenangaben der Garagen und der oberirdischen PP wäre eine Zahl > 300 möglich (ein- oder zweistöckige Garagen?). Die Möglichkeit dass der Schwellenwert gemäss UVPV überschritten wird ist also sehr real. Zudem weisen die verschiedenen Parkplätze eine gemeinsame Erschliessung auf und werden in einem gemeinsamen Verfahren genehmigt. Es handelt sich damit eher um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Da die ÜO keine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit zulässt (Bandbreite für Wohnungsanzahl und PP-Anzahl sehr gross) ist mit Szenarien zu arbeiten. Eine zweite Stufe UVP im Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

Bemerkung:

Die UVP-Pflicht könnte mit dem Hinweis darauf, dass keine umfassende Prüfung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 UVPV möglich ist, ev. auch verneint werden.

Die UVP-Pflicht ist in diesem Fall etwas störend, da dies von den Planern kaum verstanden wird und die Gefahr besteht, dass grössere Planungen einfach zweigeteilt werden. Andererseits ist aber auch klar, dass es sich hier eindeutig um ein Vorhaben handelt, welches die Umwelt erheblich belasten kann. Dass der Schwellenwert theoretisch umgangen werden kann ist systembedingt und ist nicht nur hier „störend“.

Fall Nr. 5 Nutztierställe im Chappelisacker

Kurzbeschreibung

Bauer Ammann möchte die Schweinemast ausbauen und aus dem Dorf auslagern. Eine ähnliche Idee hat Bauer Baumann: er sucht für seinen immer wieder zu Klagen Anlass gebenden Stall für Mutterschweine einen neuen Standort. Die beiden Bauern schliessen sich zusammen und geben ein Baugesuch für einen Stall für Mutterschweine mit 70 Plätzen und einen Stall für Mastschweine für 450 Plätze ein. Die beiden Bauten liegen nebeneinander auf derselben Parzelle und verfügen über eine gemeinsame Erschliessung.

UVP-pflichtig?

Nicht eindeutig

Wenn ja: Anlagentyp nach UVPV: 80.4 Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.

Begründung:

Für eine UVP-Pflicht spricht: Die beiden Anlagen unterliegen zwar verschiedenen Schwellenwerten, gehören aber demselben Anlagentyp (Nutztiere Schweine) an. Der Gesetzgeber wollte damit vermutlich aussagen, dass die verschiedenen Anlagen aus derselben Ursache, nämlich insbesondere wegen den im Rahmen der Intensivnutztierhaltung anfallenden umweltbelastenden Stoffen im Anhang der UVPV aufgeführt sind. Wenn nun zwei solche Anlagen in einem räumlichen und teilweise auch funktional so engen Zusammenhang stehen, sind die Umweltwirkungen der beiden betreffenden Anlagen zu summieren, was zu einer Überschreitung des Schwellenwertes für die Nutztiere (Schweine) im umfassenden Sinn führt. Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hat einen Entscheid in diesem Sinne gefällt.

Gegen eine UVP-Pflicht spricht: Es handelt sich um verschiedene Anlagentypen. Unterschiedliche Anlagentypen können grundsätzlich nicht zusammengezählt werden. Gewisse Kantone und Vertreter des BUWAL sind dieser Ansicht. Als Analogie könnte auch das Problem des Gesamtlärms, bzw. die Nichtsummierbarkeit von Eisenbahnlärm und Strassenlärm herangezogen werden.

Bemerkung:

Wenn Bauer Ammann und Bauer Baumann ihre Vorhaben einzeln und unabhängig voneinander realisieren würden (verschiedene Parzellen, einzelne Baueingaben, separate Erschliessung etc.), wäre jedes Vorhaben für sich klar nicht UVP-pflichtig.

Fall Nr. 6
Küken-Brütere

Kurzbeschreibung

Die Firma Kunz AG betreibt eine Küken Brütere und will deren Kapazität um 100% auf 15 Mio. Küken pro Jahr erhöhen. Dazu wird die Halle auf neu 64 x 35 Meter erweitert. Dazu sind Ausnahmen gemäss Gemeindebaureglement und vom Waldabstand notwendig.

UVP-pflichtig?

Nein

Wenn ja: Anlagetyp nach UVPV: -

Begründung:

Das Vorhaben entspricht keinem Anlagetyp gemäss Anhang UVPV. Die Gebäudemasse und notwendige Ausnahmen sind kein Kriterium für die UVP-Pflicht. Allerdings sind Küken und Junghennen (siehe Anlagetyp 80.4) Nutztiere. Wieso ist dann die UVP-Pflicht bei einer so deutlichen Überschreitung des Schwellenwertes (6000) nicht gegeben?

Die Küken werden in der Brütere nur rund 1 Tag alt. Sie produzieren in dieser Zeit nicht jene problematischen Stoffe, die dazu führten, dass die Nutztierhaltung als mögliche umweltbelastende Anlage im Anhang der UVPV aufgenommen wurde. Die Anlage ist keine Anlage für die *Haltung* sondern für die *Produktion* von Nutztieren.

Bemerkung:

-

Fall Nr. 7
Rindviehmaststall in Ruswil

Kurzbeschreibung

Bauer Amstutz möchte seinen Betrieb neu ausrichten. Er sieht vor, zukünftig im bestehenden Stall 70 Aufzuchtälber (60 – 125 kg LG) zu halten und in einem Neubau 250 – 300 Rindviehmastplätze (125 – 500 kg LG) zu erstellen. Ein Rindvieh entspricht gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung 0.4 Grossvieheinheiten (GVE).

UVP-pflichtig?

Ja

Wenn ja: Anlagentyp nach UVPV: 80.4 Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit mehr als 125 Plätzen für Grossvieh oder 100 Plätze für Mastälber.

Begründung:

In der UVPV sind die Anzahl Plätze für Grossvieh und Mastälber definiert. Der Schwellenwert liegt bei 125 bzw. 100 Plätzen. Im Anhang der UVPV ist keine spezielle Nutztierkategorie für Rinder aufgeführt, Rinder sind entweder als „Grossvieh“ oder als „Mastälber“ zu betrachten. Die stofflichen Auswirkungen sind sicher unterschiedlich, spielen aber für die UVP-Pflicht keine Rolle. Die beiden Schwellenwerte liegen, nicht wie bei den Schweinen, nahe beieinander, so dass die konkrete Zuordnung meist eine untergeordnete Rolle spielt. Für die Zuordnung kann die Verordnung zum Höchsttierbestand eine Hilfe sein. Im vorliegenden Fall würde das Rind wohl eher dem Grossvieh zugeordnet.

Bemerkung:

Ein Platz für Grossvieh ist nicht zu verwechseln mit einer Grossvieheinheit. Dieser in der Landwirtschaftsgesetzgebung gebrauchte Begriff kann hier nicht, im Sinne eines Umrechnungsfaktors (1 Rind = 0.4 GVE) verwendet werden. Dazu existiert ein Bundesgerichtsurteil betreffend Masttruten (keine Unterscheidung von Langzeitmasttruten und Mittelzeitmasttruten). Das BG zieht auch einen Vergleich mit Parkplätzen: es sei bei der Bestimmung der UVP-Pflicht von Parkhäusern irrelevant, ob es sich um Kurzzeitparkplätze oder um Langzeitparkplätze handle.

Es gibt aber einige Kantone, die die Umrechnung weiterhin praktizieren und die aus dem vorliegenden Fall keine UVP-Pflicht ableiten würden.

Fall Nr. 8

Einkaufszentrum mit Gartencenter

Kurzbeschreibung

Nebst einem Einkaufszentrum mit einem Grossdetailisten und diversen kleineren Ladengeschäften ist noch ein Gartencenter vorgesehen. Die Neubauten sind mit dem öV relativ gut erschlossen und sehen daher nur 260 Parkplätze vor. Die Verkaufsfläche des Einkaufszentrums beträgt inkl. den übrigen Läden 3'000 m² diejenige des Gartencenters 3'000 m² (inkl. Aussenfläche). Das Baugesuch umfasst gemäss kant. BauV Art. 24 (siehe Hinweis) somit eine Verkaufsfläche von 4'500 m².

UVP-pflichtig?

Ja

Wenn ja: Anlagentyp nach UVPV: 80.5 Einkaufszentren mit mehr als 5'000 m² Verkaufsfläche.

Begründung:

Der Anlagentyp 80.5 Einkaufszentren ist mit einem Schwellenwert von 5'000 m² Verkaufsfläche definiert. *Differenzierungen, die sich nicht aus der Umschreibung des Sachverhaltes im Anhang zur UVPV ergeben, spielen bei der Bestimmung der UVP-Pflicht keine Rolle* (Zitat BUWAL aufgrund eines nicht publizierten BGE). Eine Definition der Verkaufsfläche in einem kantonalen Erlass kann nicht Bundesrecht neu definieren. Ähnlich wie bei den landwirtschaftlichen Gesetzgebungen mit den Umrechnungsfaktoren der GVE ist eine solche Umrechnung nicht zulässig.

Bemerkung:

-

Hinweis:

Art. 24 Abs. 2 der Bauverordnung des Kantons Bern:
Die massgebende Verkaufsfläche ist gleich der Bruttogeschossfläche aller Verkaufsräume. Nicht angerechnet werden die Räume von Dienstleistungsbetrieben, die nicht hauptsächlich dem Verkauf dienen, sowie Gastgewerbebetriebe und Tankstellen. Nur zur Hälfte angerechnet werden Verkaufsräume mit einem im Verhältnis zur Fläche geringen Kundenstrom, wie Ausstellungs- und Verkaufsräume von Möbelgeschäften, Lager- und Verkaufsflächen für Pflanzen und Gartenbedarf.

Fall Nr. 9
Cash und Carry Center

Kurzbeschreibung

Der Neubau eines Cash und Carry Centers (Grossmarkt, Zutritt nur für Detaillisten gegen Ausweis) umfasst eine Verkaufsfläche von rund 6'000 m² und 100 Parkplätzen.

UVP-pflichtig?

Ja

Wenn ja: Anlagentyp nach UVPV: 80.5 Einkaufszentren mit mehr als 5'000 m² Verkaufsfläche.

Begründung:

Der Anhang zur UVP statuiert die UVP-Pflicht für Einkaufszentren für mehr als 5'000 m² Verkaufsfläche. Weitere Unterscheidungen sieht der Anhang nicht vor; insbesondere unterscheidet er nicht zwischen „normalen Einkaufszentren“ und solchen, die nur einem begrenzten Publikum offen stehen. Auch Einkaufszentren mit einem beschränkten Warensortiment sind allenfalls der UVP-Pflicht unterstellt, auch wenn z.B. im Kanton Bern eine Definition der Einkaufszentren in der Bauverordnung besteht (siehe Hinweis).

Bemerkung:

Die KUS hat die UVP-Pflicht in einem früheren Fall anders beurteilt.

Hinweis:

Art. 24 Abs. 1 der Bauverordnung des Kantons Bern:

Einkaufszentren sind Verkaufseinheiten des Detailhandels, die aus einem oder aus mehreren Geschäften bestehen und ein breites, mehreren Geschäftszweigen angehörendes Warensortiment anbieten.

Fall Nr. 10
Baumarkt Center

Kurzbeschreibung

Das bestehende Baumarkt Center mit einer Verkaufsfläche von 6'000 m² und rund 200 unterirdischen Parkplätzen soll erweitert und das Warenangebot vergrössert werden. Da auf der heutigen Parzelle der Platz zu klein ist, ist die Erweiterung in Form eines Neubaus auf der gegenüberliegenden Strassenseite vorgesehen. Der Neubau umfasst 2'000 m² BGF; es sind keine Parkplätze vorgesehen.

UVP-pflichtig?

Ja

Wenn ja: Anlagentyp nach UVPV: 80.5 Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche mit mehr als 5'000 m² Verkaufsfläche.

Begründung:

Der Neubau ist klar als Erweiterung einer bestehenden Anlage deklariert. Der funktionale Zusammenhang zwischen dem bestehenden und dem neuen Center wird auch dadurch manifestiert, dass die beiden Zentren über eine gemeinsame Einstellhalle verfügen. Dass die Erweiterung eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 UVPV darstellt, dürfte unbestritten sein.

Bemerkung:

Wenn der Neubau eines Centers unabhängig von anderen Verkaufsgeschäften erstellt wird, wäre das Vorhaben demgegenüber nicht UVP-pflichtig, da der Schwellenwert nicht überschritten wird. Allerdings müssten dann auch der Nutzung entsprechend eine Anzahl Parkplätze erstellt werden!

Fall Nr. 11
Sparcenter

Kurzbeschreibung

Das bestehende Sparcenter mit einer Verkaufsfläche von 1'500 m² und 200 Parkplätzen soll massiv vergrössert werden. Vorgesehen ist, die Verkaufsfläche auf 4'950 m² zu vergrössern und die Anzahl Parkplätze auf 295 zu erhöhen.

UVP-pflichtig?

Nein

Wenn ja: Anlagetyp nach UVPV: -

Begründung:

Die Schwellenwerte (sowohl für die Verkaufsfläche, wie für die Parkplätze) werden nicht überschritten.

Bemerkung:

Es gibt auch heute noch Investoren, die mit der Projektgrösse einer UVP-Pflicht ausweichen wollen. Das Risiko, dass Umweltverbände gerade bei solchen Projekten skeptisch werden ist aber gross. Es gilt auch zu beachten, dass die kleinste zukünftige Erweiterung über den Schwellenwert hinaus eine UVP-Pflicht auslöst. Zudem sind auch bei nicht UVP-pflichtigen Projekten die Umweltvorschriften anzuwenden (Art. 4 UVPV). Die Behörde kann für den Vollzug notwendige Abklärungen verlangen (z.B. Immissionsprognosen).

Fall Nr. 12
Flussausbaggerung Seedorf

Kurzbeschreibung

Das Flussbett der Sprüngli in Seedorf soll zur Verminderung der Hochwassergefahr mit Kosten von ca. 7 Mio. Fr. abgesenkt werden. Dazu sind Ausbaggerungen in der Grössenordnung von rund 40'000 m³ vorgesehen.

UVP-pflichtig?

Nein

Wenn ja: Anlagentyp nach UVPV: -

Begründung:

Flussausbaggerungen zum Schutze vor Hochwasser ist eine wasserbauliche Massnahme; der Schwellenwert von 15 Mio. Fr. wird aber nicht erreicht. Andere Anlagentypen kommen nicht in Frage (Unter *Seeregulierung (30.1)* werden Wehranlagen zur Beeinflussung des Seespiegels verstanden oder *Kiesausbeutung (30.4)* sind jährlich wiederkehrende Ausbeutungen zur Kiesgewinnung, was hier nicht vorgesehen ist).

Bemerkung:

Da die Ausbaggerung eines Flussbettes ökologisch äusserst heikel ist, wird in der Zwischenzeit eine alternative Variante studiert: es soll ein Hochwasserentlastungsstollen für rund 18 Mio. Fr. erstellt werden. Diese Variante ist UVP-pflichtig! (Anlagentyp 30.2)

Fall Nr. 13
Schiessstand Hohtürli in Feriendorf

Kurzbeschreibung

An der Talstation der Seilbahn in Feriendorf ist als Ersatz der alten Schiessanlage eine neue unterirdische Schiessanlage mit 10 Scheiben vorgesehen. Der Neubau ist unter der bestehenden Parkfläche (mit ca. 400 Parkplätzen) der Seilbahn geplant. Im Winter soll dieser unterirdische Neubau den Seilbahnbenützern als zusätzlicher Parkplatz offen stehen. Im rund 300 Meter langen Gebäude können rund 200 Abstellplätze eingerichtet werden.

UVP-pflichtig?

Ja

Wenn ja: Anlagentyp nach UVPV: 11.4 Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen.

Begründung:

Die Anlage ist zwar primär als Schiessanlage geplant, wird aber saisonal als Parkplatz betrieben. Die UVP-Pflicht ist auch bei saisonal betriebenen oder zeitlich befristeten Anlagen (Beispiel mobile Shredderanlagen) gegeben. Der Schwellenwert von 300 Parkplätzen ist zusammen mit den bestehenden Parkplätzen deutlich überschritten.

Bemerkung:

Das Vorhaben stellte sich als nicht realisierbar heraus. Heute wird der Schiessstand ausserhalb des Dorfes gebaut und ohne UVP da der Schwellenwert für 300m-Schiessanlagen (15 Scheiben) nicht überschritten wird.

Fall Nr. 14
KUSAG

Kurzbeschreibung

Die KUSAG ist ein grösserer Industriebetrieb zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen (Anlagentyp 70.4) und beschäftigt rund 1000 Personen. Nebst zwei Lagerhallen von 200 x 75 Metern und der eigentlichen Verarbeitungshalle, sind auf dem Areal noch denkmalgeschützte Altbauten und eine grosse Anzahl nicht markierter Abstellplätze über inventarisierten Altlasten. Die KUSAG beabsichtigt, anstelle der Altbauten einen Neubau für einen Schlachtbetrieb mit einer Kapazität von rund 2'000 t zu erstellen. Für den Neubau muss der Aabach umgeleitet werden.

UVP-pflichtig?

Nein

Wenn ja: Anlagentyp nach UVPV: -

Begründung:

Der Neubau liegt unter dem Schwellenwert von 5'000 t (Typ 70.9). Es handelt sich nicht um eine Änderung einer bestehenden Anlage, da der Neubau nicht dem gleichen Anlagentyp gemäss Anhang UVPV entspricht; ein funktionaler Zusammenhang kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Nur wenn die Änderung einen bereits bestehenden Anlagentyp betreffen würde (im vorliegenden Fall kämen die Typen 70.4, oder allenfalls 11.4 in Frage), müsste die UVP-Pflicht bejaht werden.

Bemerkung:

Je mehr Umweltbereiche betroffen sind, je mehr Handlungsbedarf ersichtlich wird und je grösser die Anlagen und Bauten sind, desto eher besteht die Ansicht, dass die Vorhaben der UVP-Pflicht unterstehen. Dass dies nicht immer so ist, zeigt das obige wirklich frei erfundene Beispiel. Oft soll die UVP auch herhalten um solche „schwierigen Fälle“ in den Griff zu bekommen ohne Berücksichtigung des Umstandes, dass die UVP keine neuen rechtlichen Grundlagen schafft oder anwenden kann! Eine UVP kann auch nicht übergeordnete Fehlplanungen korrigieren!

Fall Nr. 15
Deponie Grasland

Kurzbeschreibung

Die Nationalstrasse N 18 führt durch zahlreiche Tunnels was zu grossen Mengen an nicht vor Ort verwertbarem Aushubmaterial führt. Das zuständige Strassenbauamt möchte die Transporte minimieren und im Nahbereich des neuen Trasses eine Deponie für dieses Aushubmaterial erstellen. Insgesamt sollen rund 400'000 m³ (fest) abgelagert werden.

UVP-pflichtig?

Ja

Wenn ja: Anlagetyp nach UVPV: 11.1 Nationalstrassen.

Begründung:

Die Anlage ist als Projektbestandteil der Nationalstrasse zu beurteilen.

Bemerkung:

Wenn, was sicher immer häufiger vorkommen wird, das Material als Gestaltungselement benutzt wird, wird der Zusammenhang mit dem Hauptbauwerk noch klarer. Im Übrigen ist unverschmutzter Aushub zur Auffüllung und Rekultivierung von Abbaustellen zu verwenden. Im Kanton Bern werden Terrinauffüllungen zum alleinigen Zweck der Entsorgung nicht bewilligt (Sachplan ADT, Grundsatz 15).

Fall Nr. 16
Parkhaus Salem

Kurzbeschreibung

Neben dem Kurslokal ist eine rund 10 m tiefe Baugrube für eine unterirdische Einstellhalle. Vorher war an diesem Ort ein oberirdischer Parkplatz mit ca. 50 Parkplätzen.

UVP-pflichtig?

Nein

Wenn ja: Anlagentyp nach UVPV: -

Begründung:

Wahrscheinlich nein, da nur rund 150 Parkplätze erstellt werden. Das Projekt ist aber der Umweltfachstelle nicht bekannt, sie musste die UVP-Pflicht nie beurteilen.

Bemerkung:

Es gibt vermutlich immer wieder Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen würden, die Umweltfachstelle dazu aber gar nicht angefragt wird. Für die Behörden und vor allem auch die Gesuchsteller ist dies besonders dann unerfreulich, wenn sich erst im Laufe der Einspracheverfahren zeigt, dass das Vorhaben der UVP-Pflicht untersteht. In diesem Fall sind grosse zeitliche Verzögerungen vorprogrammiert. Eine klare Vorabklärung durch den Bauherrn, deren Beauftragte oder den zuständigen Behörden liegt also auch im Interesse der Bauherrschaft.